

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Achern-Önsbach (Pulvertal)

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung Neuer Bestand und der Änderung der Wertermittlung Alter Bestand

(Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz)

vom 23.02.2026

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Achern-Önsbach (Pulvertal) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

vom 12.03.2026 bis 27.03.2026 in der Ortsverwaltung Önsbach, Rathausstr. 10 in 77855 Achern-Önsbach.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 12.03.2026 um 18:00 Uhr im Schulungsraum der Freiw. Feuerwehr Abt. Önsbach, Rathausstr. 10 in 77855 Achern-Önsbach.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Ein Beauftragter des Landratsamts Ortenaukreis – untere Flurbereinigungsbehörde – steht am Montag, den 23.03.2026 von 09:00 bis 16:00 Uhr in der Ortsverwaltung Achern-Önsbach für Einzelauskünfte zur Verfügung.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt -untere

Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit dazugehörenden Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3820) eingesehen werden.

gez. Jäger, Leitender Vermessungsdirektor

DS